

Haushaltssatzung genehmigt:

Haushaltssatzung
der
Ortsgemeinde
Weitersborn
für das
Haushaltsjahr 2019
15.03.2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weitersborn hat in seiner Sitzung am 18.02.2019 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	187.750 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	248.600 €
	Jahresfehlbetrag / Überschuss	-60.850 €
2.	im Finanzhaushalt	
	Saldo der ordentlichen Ein-und Auszahlungen	-49.650 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	48.300 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	160.100 €
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-111.800 €
	Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	375 v.H.
Gewerbesteuer	375 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	24,00 €
für den zweiten Hund	36,00 €
für jeden weiteren Hund	42,00 €

§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum	31.12.2015	723.505,02 €
Das Eigenkapital beträgt zum	31.12.2016	711.266,51 €
Das Eigenkapital beträgt zum	31.12.2017 vorauss.	692.255,51 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs.1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2019 nicht zu.

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Weitersborn, den
15.03.2019

Ortsgemeinde
Weitersborn

(Dienstsiegel)

(Stemmler)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Weitersborn

Hinweise zur Haushaltssatzung 2019

Die Haushaltssatzung 2019 der Ortsgemeinde Weitersborn enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 21.02.2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches(§ 93 Abs.4 GemO) erhebt die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 15.03.2019.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.03.2019 bis einschließlich 27.03.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Zimmer 35 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weitersborn, den 15.03.2019

Ortsgemeinde Weitersborn

Dienstsiegel

(Stemmler)
Ortsbürgermeister